

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingun- gen der Immobilientage Augsburg

Stand: April 2022



Veranstalter:

**pro air Medienagentur GmbH**

Bürgermeister-Fischer-Straße 12

86150 Augsburg

Web [pro-air.de](http://pro-air.de)

E-Mail [info@pro-air.de](mailto:info@pro-air.de)

Telefon (+49)821 - 50 867 900

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung mit Bestellung der Standfläche erfolgt ausschließlich online unter [www.immobilientage-augsburg.de](http://www.immobilientage-augsburg.de)

Die Online-Anmeldung gilt als Buchungsantrag. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Besondere Messebedingungen“ der Immobilitage Augsburg an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung, Hygieneschutz und Preisauszeichnung sind einzuhalten. Mündliche Zusagen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden. Die Anmeldung ist erst mit Eingang der Auftragsbestätigung als Zulassung durch den Veranstalter vollzogen.

## 2. Zulassung/Standplatzierung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller, Anbieter und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Standzulassung bzw. der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 30% der Standmiete und Werbekostenpauschale zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Die Zahlungsweisen aus den besonderen Messebedingungen der Augsburger Immobilitage 2023 sind für den Aussteller verbindlich.

### Änderungen – Unvorhergesehene Ereignisse

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Dies gilt auch bei behördlich angeordneten Absagen von Veranstaltungen. Die Verantwortung des Veranstalters ist damit aufgehoben. Der Veranstalter ist in diesem Falle weder zur Rückerstattung der Standmiete noch für eine Schadenersatzleistung verpflichtet.

## 3. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung und Bestätigung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so wird bei einer Erklärung bis 8 Wochen vor Messebeginn die geleistete Anzahlung von 30% aus der Grundmiete der Standfläche und der Werbekostenpauschale nicht erstattet. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Erfolgt die Rücktrittserklärung weniger als 8 Wochen vor Messebeginn so wird die volle Standmiete, der Werbekostenanteil sowie bereits weitere entstandene Unkosten zur Zahlung fällig.

## 4. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Die Ausstellungsleitung kann bei notwendigen Änderungen der Hallenaufplanung einzelner Aussteller in der Standgröße und Platzierung ändern. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 5 Tagen nach Eintritt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Zusagen für bestimmte Platzierungen werden vor der endgültigen Standzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung.

## 5. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte/Besucher

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei der nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen, nur mit diesem hat die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Mietvertrag abgeschlossen wurde.

## 6. Mieten und Kosten

Die Standmieten sind aus dem „Besonderen Messebedingungen“ und der „Anmeldung“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferungen von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

## 7. Zahlungsbedingungen Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der angegebenen Fristen auf der Auftragsbestätigung/Rechnung zu bezahlen. Eine Anzahlung von 30% auf die Gesamtsumme ist bei Auftragsbestätigung fällig. Die Restzahlung vor Messebeginn ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

### Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

## 8. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbeflächen im Messegelände können auf Anfrage bei der Veranstalterin angemietet werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musikdarbietungen durch den Aussteller bedarf einer Genehmigung beim Veranstalter. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/ Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Ausstellungsleitung Durchsagen vor. Gewinnspiele siehe Punkt 22.

## 9. GEMA

Alle GEMA-pflichtigen Übertragungen und künstlerische Darbietungen bedürfen der Genehmigung durch den Aussteller.

## 10. Aufbau

Der Mietpreis bezieht sich nur auf die ausgewiesene Hallenfläche. Trennwände und Standausstattung sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen in den besonderen Messebedingungen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten gegenüber dem Veranstalter.

Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen. Beanstandungen der Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwerentflammbar sein. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Der Gang vor Ihrem Messestand muss in voller Breite freigehalten werden. Standaufbauten, die höher als 3 m sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Die sichtbaren Rück- und Seitenwände zum Nachbarn müssen neutral in Weiß und in sauberem

Zustand sein. Als Deckensegel über 8 qm dürfen nur Sprinklernetze (wasserdurchlässige Stoffe) verwendet werden. Leichtentflammbare, brennend abtropfende, abschmelzende oder stark rauchbildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung im Brandfall stark rauchender Kunststoffe (z. B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist auch nicht zulässig. Zertifikate bzgl. Brandklassen bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung muss zur Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten und bei Verlangen der Bauaufsichtsbehörde jederzeit per Fax unverzüglich nach zu reichen. Sämtliche technischen Einrichtungen, wie z. B. Sperren, Aufbauten, Masten, Traversen, Beleuchtungskörper und Auslegestrahler müssen mit Schellen bzw. Sicherheitsseilen gesichert sein. Lautsprecher etc. sind entsprechend bautechnischer Normen fachgerecht, technisch einwandfrei und standsicher durch Fachpersonal zu errichten.

### Rauchmelder / Feuerlöscher

Pro angefangener 8 qm Überdachungsfläche ist ein batteriebetriebener und VDS-zugelassener Rauchmelder zu installieren. Für geschlossene Räume, Kabinen, Garagen, Sauna, Pavillons, Sonnenschutz etc. sind geprüfte Feuerlöscher an den Ständen bereitzuhalten. Im Veranstaltungsbereich, insbesondere in den Ständen und hinter den Ausstellungsflächen selbst, dürfen keine Kisten, Packmaterial und andere leicht entzündbare Stoffe abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals – ordnungsgemäß entsorgt werden.

## 11. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Alle gewerblichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung sowie die Anbringung der kompletten Firmenanschrift müssen beachtet werden. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

## 12. Abbau

Für Beschädigungen und Verschmutzungen des Fußbodens, und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nachdem für den Abbau festgesetzten Termin, werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

## 13. Einfahrt der Fahrzeuge

An den Messetagen ist der Lieferverkehr für das Messegelände eingeschränkt und nur mit Kautionschein möglich. Am letzten Messetag ab 18.15 Uhr ist freie Einfahrt für alle Fahrzeuge unter Beachtung der "Parkverbotsschilder". Den Anweisungen des Ordnungspersonals sind Folge zu leisten.

#### 14. Vorzeitige Anlieferung:

Nur über die Messespedition möglich. Vereinbaren Sie bitte feste Termine mit der Messespedition BTG für Ihre Anlieferung bzw. Abholungen nach Messeende.

#### 15. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse (Strom – Wasser) gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers, siehe besondere Messebedingungen und Serviceheft. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von der Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- u. Druckluftversorgung.

#### 16. Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren dürfen in Hallen nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht in der Messehalle bzw. Stand gelagert werden. Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Der Treibstofftank ist abzuschließen. Die Batterie ist abzuklemmen.

Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik

- Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb und bei alternativen Antrieben.
- Der Kraftstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein.
- Der Fahrmotor ist von der Batterie abzukoppeln, z.B. über einen Batterietrennschalter.
- Die Spannungsfreiheit der Hochvoltbatterie muss sichergestellt sein bzw. muss die Hochvoltbatterie in einem batterietypischen unkritischen Zustand sein (geladen/entladen).
- In den Messehallen sind Ladevorgänge nicht gestattet.
- Rettungskarten sind am Stand vorzuhalten.

#### 17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen erfolgt durch den Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes (eigene Exponate und angemietete Standbauelemente) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen (zu Lasten des Ausstellers) sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.

Parkregelung

Die Parkflächen werden von der Messe Augsburg, ASMV GmbH und der Stadt Augsburg bereitgestellt und betreut. Besucherparkplatz und Parkregelung für Aussteller werden gesondert versendet.

#### 18. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Außerdem haftet der Veranstalter nicht bei Schäden

oder Folgekosten nach einer notwendigen Änderung der Standeinteilung.

#### 19. Rauchverbot

Das Rauchen von Tabakwaren und der Umgang mit offenem Feuer ist in allen Hallen, Foyers und in den Räumen/ Bereichen die mit den Verbotsschildern gekennzeichnet sind streng verboten. In ausgewiesenen Raucherzonen ist das Rauchen gestattet. Dies gilt auch beim Auf- und Abbau.

#### 20. Preisauszeichnung/Firmenanschrift

Die Preisauszeichnungspflicht besteht für alle Produkte die zum Verkauf angeboten werden. Die Anbringung der vollständigen Firmenanschrift an Ihrem Messestand ist Pflicht.

#### 21. Gestattung zur Nutzung des Netzwerk- bzw. Internetzugangs

Die pro air Medienagentur GmbH (Anbieter) stellt dem Nutzer anlässlich der Augsburger Immobilienmesse einen Internetzugang zur Nutzung vor Ort zur Verfügung und gestattet dem Nutzer, diesen zu nutzen. Die Nutzung hat ausschließlich im Rahmen und während der Veranstaltung zu erfolgen. Der Nutzer hat nicht das Recht, Dritten die Nutzung des Internets zu gestatten, wobei Mitarbeiter des Nutzers, die während der Veranstaltung am Veranstaltungsort für den Nutzer tätig sind, nicht als „Dritte“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten. Der Nutzer verpflichtet sich, jede rechtswidrige Nutzung des Internetzugangs zu unterlassen. Dies bedeutet, dass Abrufen und Verbreitung rechts- oder sittenwidriger Inhalte, einschließlich sog. „Filesharing“, nicht gestattet sind. Das Gleiche gilt für jede andere strafbare oder sonst rechtswidrige Handlung (z.B. „Hacking“) sowie für alle Handlungen, die eine Haftung des Anbieters z.B. als Anschlussinhaber zur Folge haben können.

#### 22. Gewinnspiele/Popcorn

Die Durchführung von Verlosungen, Gewinnspielen oder ähnlichen Aktionen ist im gesamten Messebereich nicht erlaubt. Die Produktion und Verteilung von Popcorn werden nicht erlaubt.

#### 23. Versicherung

Es wird den Ausstellern empfohlen, ihre Standaufbauten, Einrichtungen und Exponate zu versichern. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Verluste.

#### 24. Hausrecht

Die Betreiber in der Messe Augsburg, die Messe Augsburg ASMV GmbH, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg und der Veranstalter üben das Hausrecht aus.

#### 25. Fotografien / Filme

Der Veranstalter ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsgegenständen und Ständen anzufertigen. Zu diesem Zweck können Bildaufnahmen in Datenbanken aufgenommen und archiviert werden. Diese Bildaufnahmen können an die Presse, Online-Medien sowie Druckwerken zur Veröffentlichung und Werbezwecke für die Veranstaltung weitergegeben werden. Ein Widerspruch gegen diese Nutzung ist aus einem wichtigen Grund möglich und kann nur schriftlich erfolgen.

Drohnen

Der Einsatz von Drohnen ist gesetzlich nicht erlaubt.

## **26. Weitergabe von Adressen an die Medienpartner**

Die Firmenadressen übermitteln wir an unsere Medienpartner zur Erstellung der Ausstellerverzeichnisse und firmenbezogene Inserate im Messeführer Augsburgsburger Immobilientage. Personenbezogener Daten werden entsprechend der DSGVO an Dritte nicht weitergeben.

## **27. Verwirkungsklausel**

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 8 Tage nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## **28. Änderungen**

Von den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## **29. Rechtswahlklausel**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand  
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Augsburg.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte auch unseren „Besonderen Messebedingungen“